

## §8. Sorge für die Fahrbereitschaft

Schiffseigner (Eigentümer und Ausrüster) sowie Schiffsführer sind verpflichtet, die Fahrtüchtigkeit ihrer Schiffe mit größtmöglicher Beschleunigung herzustellen und für deren ständige Aufrechterhaltung sowie für ausreichende Besatzung und Versicherung zu sorgen.

## §9. Laufende Meldung des verfügbaren / Schiffsraumes

Sobald ein Binnenschiff ganz oder teilweise für Transport- oder andere Zwecke der in § 4 genannten Art verfügbar ist, hat dies der Schiffsführer unverzüglich bei der nächsten Haupt-, Neben- oder Meldestelle der Arbeitsgemeinschaft Binnenschifffahrt oder sonstigen hierfür bestimmten Stellen zu melden.

\* §

## §10. Fahrtenbuch und Berichterstattung

Die Schiffsführer sind verpflichtet:

1. ein Fahrtenbuch zu führen;
2. alle wichtigen Ereignisse täglich in das Fahrtenbuch einzutragen;
3. das Fahrtenbuch stets an Bord zu halten und den Organen oder sonstigen Beauftragten der Arbeitsgemeinschaft Binnenschifffahrt oder Zentralverwaltung des Verkehrs jederzeit auf Verlangen vorzulegen;
4. über die von ihnen ausgeführten Fahrten in der Borm Bericht zu erstatten, die von der Zentralverwaltung des Verkehrs vorgeschrieben wird.

## §11. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind strafbar. Die näheren Strafbestimmungen werden durch besondere Anordnung erlassen.

## §12. Durchführung der Anordnung

Mit der Durchführung der in dieser Anordnung vorgesehenen Maßnahmen wird die Generaldirektion Schifffahrt in der Zentralverwaltung des Verkehrs beauftragt.

## §13. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 12. März 1946 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1946.

Deutsche Zentralverwaltung des Verkehrs  
in der sowjetischen Besatzungszone

Der Präsident  
Dr. Fitzner,

**Strafbestimmungen zur Anordnung über die Regelung des Binnenschifffahrtsverkehrs im Bereich der Deutschen Zentralverwaltung des Verkehrs in der sowjetischen Besatzungszone (Binnenschifffahrtsordnung)**

In Ergänzung der Anordnung über die Regelung des Binnenschifffahrtsverkehrs im Bereich der Deutschen Zentralverwaltung des Verkehrs in der sowjetischen Besatzungszone (Binnenschifffahrtsordnung) vom 11. März 1946 wird mit Zustimmung der Sowjetischen Militär-Administration für den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Zentralverwaltung des Verkehrs in der sowjetischen Besatzungszone folgendes bestimmt:

## §1. Geldstrafe

Wer den Vorschriften der Binnenschifffahrtsordnung vom 11. März 1946 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000, —RM bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Anmerkung: Auf Grund dieser Bestimmung kann jeder bestraft werden, der mit dem Transport, der Verladung, der Reparatur von Schiffen oder dem Unterhalt der Wasserstraßen befaßt ist, sowie alle sonstigen Personen, die schuldhaft dazu beitragen, daß Befehle und Anordnungen der Besatzungsmächte nicht ausgeführt werden, oder daß eine erhebliche Verzögerung der Schiffsbewegungen eintritt, oder daß die Anordnungen der Generaldirektion Schifffahrt oder ihrer nachgeordneten Behörden nicht befolgt werden oder daß irgendeine andere Handlung vorgenommen wird, die gegen die Binnenschifffahrtsordnung vom 11. März 1946 verstößt und den Binnenschifffahrtsverkehr benachteiligt.

## §2. Entziehung des Schiffes

Daneben kann die Generaldirektion Schifffahrt in der Zentralverwaltung des Verkehrs die Verfügungsberechtigung über das Schiff entziehen, wenn die Zuwiderhandlung von einem Schiffseigner oder Ausrüster (im Sinne §§ 1 und 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes) begangen wird, dem das Schiff auf Grund eines Befehls der Sowjetischen Militär-Administration durch die Generaldirektion Schifffahrt in der Zentralverwaltung des Verkehrs zur Bewirtschaftung überlassen worden ist.

## §3. Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person

1. Strafbar sind diejenigen, denen ein Verschulden zur Last fällt.
2. Dem Schiffseigner oder Ausrüster stehen die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person, die die Schifffahrt betreibt, gleich.

\*

## §4. Festsetzung der Geldstrafe

1. Die Geldstrafe wird von der Generaldirektion Schifffahrt in der Zentralverwaltung des Verkehrs im Verwaltungsstrafverfahren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung festgesetzt.
2. Der Beschuldigte kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Anmerkung: Die Strafen können bereits vor der gerichtlichen Entscheidung im Verwaltungszwangsverfahren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben werden. Die Zuständigkeit regelt die Zentralverwaltung des Verkehrs.\*

3. Die gezahlten Strafen fließen der Zentralverwaltung des Verkehrs zu.

## §5. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1946 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1946.

Deutsche Zentralverwaltung des Verkehrs  
in der sowjetischen Besatzungszone

Der Präsident  
Dr. Fitzner